

Bekanntmachung
über die Durchführung der Sozialwahl bei der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel
und Gastgewerbe im Jahre 2011

Wahlausschreibung
vom 28. Januar 2011

Am

05. Oktober 2011

wird die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) neu gewählt. Wahlberechtigt ist jeder bei der BGN Versicherte, der am 01.05.2011 die Voraussetzungen für das Wahlrecht (§ 50 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) erfüllt.

Hiermit fordert der Wahlausschuss der BGN zum Einreichen von Vorschlagslisten auf. Die Vorschlagslisten müssen beim Wahlausschuss der BGN

bis Montag, den 11. April 2011

eingereicht sein.

Vorschlagslisten können einreichen:

1. für die Gruppe der Versicherten
 - a) Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,
 - b) Versicherte (freie Listen),

2. für die Gruppe der Arbeitgeber
 - a) Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände,
 - b) Arbeitgeber (freie Listen).

Die Verbände der vorschlagsberechtigten Organisationen besitzen nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn alle oder mindestens drei ihrer vorschlagsberechtigten

Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, beim Wahlausschuss der BGN eine Vorschlagsliste einzureichen.

Arbeitnehmervereinigungen besitzen das Recht zum Einreichen einer Vorschlagsliste, wenn sie entweder die Feststellung ihrer Vorschlagsberechtigung nach den §§ 48b oder 48c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorweisen können, oder wenn sie gemäß § 48 Absatz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom Unterschriftenquorum befreit sind.

Vorschlagslisten der Vereinigungen und Verbände von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, bei denen keine ununterbrochene Vertretung nach § 48 Absatz 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch vorliegt, sowie freie Listen müssen Unterstützerunterschriften vorweisen. Die notwendige Mindestanzahl der Unterschriften bestimmt sich nach der Größe der BGN (§ 48 Absätze 2 bis 5 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Die Anzahl beträgt 2000.

Personen, die am Tag der Wahlausschreibung (28. Januar 2011) die Voraussetzungen des Wahlrechts nach § 50 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder der Wählbarkeit nach § 51 Absatz 1 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch erfüllen (§ 48 Absatz 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch), sind zur Unterzeichnung einer Unterstützerliste berechtigt.

Der Wahlausschuss teilt auf Anfrage das Nähere über die Wahl mit. Das sind insbesondere:

- die weiteren Voraussetzungen des Vorschlagsrechts,
- die Voraussetzungen der Wählbarkeit,
- die bei der Einreichung der Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften,
- die Stellen, bei denen Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.sozialversicherungswahlen.de).

Mannheim, 28. Januar 2011

Der Wahlausschuss der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Marsch

Burkhardt

Capece